

# Kinderschutzkonzept

Waldkindergarten Obersontheim e.V.



Wolfsberg 3, 74423 Obersontheim

Stand Juli 2023

# Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Die besondere Bedeutung des pädagogischen Teams .....	3
3.	Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kinderschutz“?.....	4
4.	Der daraus resultierende Schutzauftrag und seine Verletzungen .....	5
5.	Formen der Gewalt .....	6
	5.1 Physische Gewalt.....	6
	5.2 Psychische Gewalt .....	6
	5.3 Sexuelle Gewalt .....	6
6.	Verhaltensampel .....	7 - 8
7.	Sexualpädagogisches Konzept und Prävention .....	9
8.	Umgang mit kindlicher Sexualität .....	10
9.	Besonderer Schutz in Intimsituationen .....	10
	9.1 Fotografische Aufnahmen.....	10
	9.2 Pflegesituationen im Waldkindergarten.....	11
	9.3 Toilettenbereich.....	11
	9.4 Die Zeit der Eingewöhnung.....	11
	9.5 Besondere Spielorte.....	11
10.	Professionelle Distanz versus pädagogische Nähe.....	12
11.	Elternarbeit.....	13
12.	Der Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung .....	13
	12.1 Handlungsschritte bei Übergriff unter Kindern .....	13
	12.2 Handlungsschritte bei Übergriff durch pädagogisches Personal .....	14
	12.3 Handlungsschritte bei dem Verdacht auf Übergriff innerhalb der Familie .....	14
	12.4 Rehabilitation des Personals bei unbegründeten Verdachtsfällen.....	14
13.	Schnelle Hilfe.....	15
14.	Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter .....	16
15.	Kooperation bei Verdachtsfällen .....	17
16.	Weitere Hilfsmittel zur Gefahreneinschätzung .....	17
17.	Verhaltensregeln für Praktikanten/ Springer .....	18
18.	Gesetzliche Grundlagen.....	19

## 1. Vorwort

Grundsätzlich ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher gibt es eine Fülle von Gesetzen und Vorschriften, die den gesetzlichen Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes bilden.

Allerdings gibt es einige Bereiche, in denen Kinder besonders schutzwürdig erscheinen, weil sie aus der Obhut der Eltern herausgenommen und zumindest zeitweise von anderen Menschen betreut werden. Dies ist eine sensible Situation, der wir im Waldkindergarten besonders gerecht werden müssen. Die Eltern vertrauen uns ihre Kinder an, und es muss unsere oberste Pflicht sein, dieses Vertrauen zu rechtfertigen. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht an erster Stelle.

Ein Konzept ist kein starres Konstrukt, sondern unterliegt Veränderungen. Im Laufe der Zeit und der praktischen Arbeit zeigen sich Schwächen, Lücken oder auch Unnötiges, das verändert werden muss. Es gibt neue Impulse und Erfahrungen. All dies muss in ein Konzept einfließen. Daher werden alle Konzepte des Waldkindergartens regelmäßig reflektiert und, wenn von den Beteiligten die Notwendigkeit gesehen wird, überarbeitet oder verändert. Dies muss in den verschiedenen Ebenen aller am Kindergarten Beteiligten stattfinden: sowohl die Eltern oder das Team oder der Träger können hier Impulse geben. Idealerweise sollten gemeinsam Verbesserungen gefunden werden.

## 2. Die besondere Bedeutung des pädagogischen Teams

Die Mitglieder des Teams sind diejenigen, die den Kinderschutz praktisch umsetzen. Sie sind daher die wichtigsten Personen in diesem Zusammenhang, und daher gebührt ihnen besondere Aufmerksamkeit.

Dies fängt bereits bei der Einstellung an. Im Vorstellungsgespräch muss unser Konzept von Kinderschutz sehr klar dargestellt werden, es muss auf das vorhandene Schutzkonzept verwiesen werden, und nur wer sich damit voll identifizieren kann, ist als Bewerber akzeptabel. Damit wird auch die gesetzliche Forderung nach der persönlichen Eignung erfüllt.

Dieser Bereich des Vorstellungsgesprächs ist so zu gestalten, dass dem Bewerber oder der Bewerberin klar wird, wie der Waldkindergarten Obersontheim e.V. den Kinderschutz versteht. Zum anderen sollten typische Situationen angesprochen werden, in denen Kindeswohlgefährdungen auftreten können und die Haltung der Bewerber zu diesen Situationen erfragt werden.

Formal fordern wir von jedem Mitarbeiter und Springer ein erweitertes Führungszeugnis ein. Temporäre Mitarbeiter – Praktikanten oder Hospitanten – werden ebenfalls über das Kinderschutzkonzept informiert, bekommen es ausgehändigt, verpflichten sich es umzusetzen, und unterschreiben eine Unterweisung.

Verantwortlich hierfür sind im Folgenden:

- Bei Praktikanten/innen: von der anleitenden Fachkraft
- Bei Neueinstellung von Springkräften: Vorstand
- Bei Neueinstellung von Mitarbeitern/in: Vorstand

Die Unterweisung muss spätestens am ersten Tag nach Tätigkeitsbeginn unterzeichnet werden. (\*17)

### 3. Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kinderschutz“?

Kindeswohl bedeutet eine Umgebung, in der das Kind seine physischen, psychischen, emotionalen, geistigen, personalen, sozialen und praktischen Kompetenzen entwickeln und verfestigen kann. Diese Kompetenzen ermöglichen ein Kind, glücklich und erfolgreich die eigene Lebensrealität zu gestalten.

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse befriedigt und können sich die Kinder ihrem Alter und ihrer Persönlichkeit entsprechend entwickeln, kann man davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Grundbedürfnisse sind:

- Physiologische Bedürfnisse:

Schlaf, ausreichende Nahrung, Kleidung, ein schützendes Obdach und die körperliche Unversehrtheit

- Soziale Bedürfnisse:

Sichere Beziehungen und Bindungen in stabilen Gemeinschaften, einhergehend mit Liebe, Respekt, Wertschätzung und Anerkennung. Dies schließt kulturelle Tradition und eine stabile Erziehung mit ein.

- Entwicklungsbedürfnisse:

Eigene alters- und entwicklungsgerechte Erfahrungen ermöglichen es, das Leben autonom und individuell zu gestalten, wodurch Bildung, Identität und Selbstachtung entstehen können.



## 4. Der daraus resultierende Schutzauftrag und seine Verletzungen

Der Schutz des Kindes muss obersten Stellenwert haben. Daneben stehen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.

Aus den zuvor dargestellten Bedürfnissen leiten wir ab, dass der Schutzauftrag die Rechte von Kindern auf körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Entwicklungsförderung und Pflege umfasst. Dementsprechend können Grenzüberschreitungen bzw. Verletzungen dieses Schutzauftrages vielfältige Erscheinungsformen besitzen. In der folgenden Zusammenstellung wird zwischen Grenzüberschreitungen und Gewalt differenziert; dies dient der systematischen Übersichtlichkeit, beinhaltet aber selbstverständlich keine Wertung im Sinne von „schlimm“ oder „schlimmer“. Zu tolerieren ist beides nicht.

**Grenzverletzungen** sind unbeabsichtigte oder eine aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitung von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden, und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

**Übergriffe** hingegen sind beabsichtigte Handlungen, die aus persönlichen oder fachlichen Defiziten entstehen. Ein Übergriff impliziert ein Hinwegsetzen über Grenzen und Normen und Regeln. Strafrechtliche Formen der Gewalt sind im Gesetzeskanon gelistet, dazu gehören beispielsweise Körperverletzung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung, Freiheitsentzug u.a. Hier muss die Institution auf Gewalt ihrer Mitarbeiter mit Strafanzeige und Ausschluss der gewalttätig handelnden Person reagieren, so dass weitere Gewalt von Seiten dieser Person nicht weiter auftreten kann.

## 5. Formen der Gewalt

Die folgende Übersicht stellt Formen der Gewalt dar und illustriert dies durch Beispiele. Entsprechend handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, nicht aber um einen abschließenden Katalog. Auch sollen hier nicht alle Formen von Gewalt aufgezählt werden, sondern die Erscheinungsformen, die im Kontext einer Einrichtung zur Kinderbetreuung am ehesten auftreten können. Andere Formen wie Cyber-Bullying, Stalking, strukturelle Gewalt usw. gibt es, sollen hier aber nicht explizit behandelt werden.

### 5.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt meint das Zufügen von Schmerzen, das Einschränken körperlicher Fähigkeiten wie z. B. Festhalten, Schlagen, Treten, Würgen, Beißen, An-den-Haaren-Ziehen, Dinge zerstören (Sachbeschädigung), Angriffe mit Gegenständen oder Waffen und vergleichbare Tatbestände.

### 5.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Tatbestände wie etwa das Herabsetzen, Demütigen, Anschreien, Beleidigen, Lächerlich machen vor anderen, Sarkasmus und Ironie, Drohen, Angsteinflößen, soziale Isolation oder „Liebesentzug“.

### 5.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen (in diesem Kontext natürlich einem Kind) vorgenommen wird. Der Täter nutzt ein bestehendes Vertrauensverhältnis aus und befriedigt seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes. Das Opfer wird dadurch als Triebgegenstand herabgewürdigt, da die Befriedigung des Täters einziger Zweck der Handlung ist. Geplante Handlungen und wiederkehrende Taten, verbunden mit dem Wunsch nach Geheimhaltung (oft durch Drohungen, Nötigungen und Erpressungen), sind Kennzeichen sexueller Gewalt.

## 6. Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist nicht tolerierbar:

- Intimsphäre missachten
- Zwingen
- Schlagen
- Strafen
- Angst machen
- Sozialer Ausschluss
- Nicht beachten
- Diskriminieren
- Bloßstellen
- Lächerlich machen
- Pietschen / kneifen
- Verletzen
- Misshandeln
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Schubsen
- Isolieren / fesseln / einsperren
- Schütteln
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- konstantes Fehlverhalten
- Küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

Diese Verhaltensweisen sind  
Pädagogisch kritisch:

- Sozialer Ausschluss
- (vor die Tür begleiten)
- Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung / Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschmauen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
- Unsicheres Handeln

dies kann im Alltag passieren,  
muss jedoch reflektiert werden.

Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll und erwünscht:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Positive Grundhaltung</li><li><input type="checkbox"/> Ressourcenorientiert arbeiten</li><li><input type="checkbox"/> Verlässliche Strukturen</li><li><input type="checkbox"/> Positives Menschenbild</li><li><input type="checkbox"/> Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li><li><input type="checkbox"/> Trauer zulassen</li><li><input type="checkbox"/> Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)</li><li><input type="checkbox"/> Regelkonform verhalten</li><li><input type="checkbox"/> Konsequent sein</li><li><input type="checkbox"/> Verständnisvoll sein</li><li><input type="checkbox"/> Distanz und Nähe (Wärme)</li><li><input type="checkbox"/> Kinder und Eltern wertschätzen</li><li><input type="checkbox"/> Empathie verbalisieren, mit Körpersprache,</li><li><input type="checkbox"/> Ausgeglichenheit</li><li><input type="checkbox"/> Freundlichkeit</li><li><input type="checkbox"/> Hilfe zur Selbsthilfe</li><li><input type="checkbox"/> Verlässlichkeit</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Aufmerksames Zuhören</li><li><input type="checkbox"/> Jedes Thema wertschätzen</li><li><input type="checkbox"/> Angemessenes Lob aussprechen</li><li><input type="checkbox"/> Vorbildliche Sprache</li><li><input type="checkbox"/> Integrität des Kindes achten und die Eigene.</li><li><input type="checkbox"/> Ehrlichkeit</li><li><input type="checkbox"/> Authentisch sein</li><li><input type="checkbox"/> Transparenz</li><li><input type="checkbox"/> Echtheit</li><li><input type="checkbox"/> Unvoreingenommenheit</li><li><input type="checkbox"/> Fairness</li><li><input type="checkbox"/> Gerechtigkeit</li><li><input type="checkbox"/> Begeisterungsfähigkeit</li><li><input type="checkbox"/> Selbstreflexion</li><li><input type="checkbox"/> gewaltfreie Kommunikation</li><li><input type="checkbox"/> Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</li><li><input type="checkbox"/> Impulse geben</li></ul> |
|---|---|

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher\*innen unterbinden
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- „Gefrühstückt wird im am Tisch “



## 7. Sexualpädagogisches Konzept und Prävention

Um Prävention betreiben zu können, müssen Vorstellungen und Konzepte von dem vorhanden sein, was erlaubt und was nicht erlaubt sein soll. Dazu gehören verschiedene Haltungen und Einstellungen gegenüber dem Thema „kindliche Sexualität“, auf das weiter unten noch näher eingegangen werden soll. Der Umgang mit Kindern, die ein ungewöhnliches Nähe- oder Distanzverhalten haben, sollte ebenfalls bedacht werden.

Kinder brauchen für die gesunde Entwicklung ihrer Persönlichkeit Hilfe für ein gesundes, starkes Selbstbewusstsein, was einhergeht mit dem Gefühl, sich als wertvoll, geschätzt und kompetent zu erleben. Wertschätzender Umgang aller in der Institution miteinander ist eine der Voraussetzungen dafür. Vertrauen in die eigene Kraft und die Körperwahrnehmung gehören ebenfalls dazu.

Das Recht auf Selbstbestimmung im Spannungsfeld mit dem Recht auf persönlichen Freiraum der anderen Mitmenschen muss gewahrt bleiben; daher muss das Team so sensibilisiert und geschult sein, dass durch die Beobachtung der Kinder in Alltagssituationen Auffälligkeiten erkannt werden, die auf einen eventuellen Missbrauch, auf Misshandlung oder andere Formen der Gewalt schließen lassen.

Instrumente für diese Prävention sind Fortbildungen, die Reflexionen in Teambesprechungen sowie das Einbeziehen von fachlicher Unterstützung von außen, beispielsweise das Jugendamt oder die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF).

Bei Verdachtsfällen wird nach dem „Handlungsplan für Mitarbeiter bei Kindeswohlgefährdung (KWG nach §8a SGB VIII“ verfahren; der entsprechende Gesetzestext findet sich im Anhang. Aus diesem Text wurde ein Verlaufsschema abgeleitet, das sich im Folgenden findet.

Das gesamte Verfahren muss streng vertraulich ablaufen, die Schweigepflicht gegenüber Dritten ist einzuhalten. Vorhandenes Dokumentationsmaterial beinhaltet Angaben zu Beobachtungen, die zur Annahme von Kindeswohlgefährdung führen, und muss ebenfalls verschlossen aufbewahrt werden.

## 8. Umgang mit kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität kann und darf nicht ignoriert werden; wie im pädagogischen Konzept ausführlich beschrieben, betrachten wir Sexualität als Lebensenergie und prägend in weiten Teilen des Lebens; Kinder empfinden bereits ab Geburt sexuelle Reaktionsfähigkeit, und die Auseinandersetzung mit den eigenen Genitalien (und denen der anderen) findet sich beispielsweise auf der Toilette wieder.

Dies kann und soll nicht unterbunden werden, aber als verantwortungsbewusste Pädagogen sollte ein prüfender Blick dabei sein. Im Rahmen einer gesunden Entwicklung lassen wir dies zu, wahren aber dabei die Grenzen der anderen: Nicht jeder mag es, und dies gilt es zu respektieren und zu schützen.

Bei auffälligem Verhalten tritt das pädagogische Fachpersonal in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

Damit einhergehend sollten Rollenverständnisse (Frau –Mann, Junge –Mädchen) reflektiert werden; und zugleich ist es uns wichtig, das korrekt zu benennen, was so interessiert: Die Genitalien haben Namen, die nicht anrühlich oder peinlich sind, und die dürfen verwendet werden. Nur so ist auch sichergestellt, dass bei einem etwaigen Missbrauch diese Körperteile korrekt benannt werden können.

## 9. Besonderer Schutz in Intimsituationen

Es gibt zahlreiche Situationen im Waldkindergarten, die besonders intim sind. Dazu gehören, auch wenn der Begriff teilweise recht weit gefasst erscheint:

- Fotografische Aufnahmen
- Pflegesituationen im Waldkindergarten
- Toilettenbereich
- Die Zeit der Eingewöhnung
- Besondere Spielorte

Diese besonderen Situationen sollen im Folgenden kurz dargestellt und ihre Implikationen besprochen werden.

### 9.1 Fotografische Aufnahmen

Fotografien haben eine besondere Bedeutung. Sie stellen eine Person im jeweiligen Kontext mit anderen dar und werden leider oft missbraucht. Daher gilt ihnen ein besonderes Augenmerk. Grundsätzlich sind alle Aufnahmen, die die Intimsphäre eines Kindes verletzen, verboten. Hier kann es keine Ausnahmen geben. Entsprechend entscheiden die Eltern gemäß dem Recht am eigenen Bilde, ob Bilder ihres Kindes veröffentlicht oder mit anderen geteilt werden dürfen. Wenn dies so ist, so darf das nur beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergartens (z. B. auf der Homepage) geschehen.

Dafür dürfen keine privaten Kameras oder Handys genutzt werden; das Datenmaterial ist geschützt gespeichert und die entsprechenden Dateien werden bei Verlassen des Kindergartens gelöscht. Eine nachträgliche Bildbearbeitung ist unzulässig.

## 9.2 Pflegesituationen im Waldkindergarten

Eine häufige Intimsituation entsteht beim Umziehen der Kinder. Die Kinder können sich unter Berücksichtigung der kindlichen Privatsphäre im offenen Unterkunftsraum selbst umziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen, durch die offene Tür ist zugleich eine Kontrolle durch andere Erzieher\*Innen gewährleistet.

Grundsätzlich gilt, dass alle Pflegesituationen in geschützten, aber einsehbaren Räumen stattfinden. Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Praktikanten und Praktikantinnen haben eine Eingewöhnungs- und Kennenlernphase, nach der sie pflegerischere Aufgaben übernehmen. Ausnahmsweise und auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes kann von dieser Regel abgewichen werden.

## 9.3 Toilettenbereich

Der Besuch der Toilette ist eine besonders intime Situation, die Feingefühl und Empathie erfordert. Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang und machen

Hilfsangebote bei der Körperpflege. Persönliche Grenzen oder der Wunsch nach bestimmten Personen werden berücksichtigt. Ein Mitglied des Teams behält die Kinder, die die Toilette besuchen, im Blick, um jederzeit eingreifen zu können, hält sich aber dabei so zurück, dass keine zusätzliche Störung für das Kind entstehen kann.

Personen, die nicht unmittelbar zur Gruppe oder zum Team gehören, haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Toiletten der Kinder. Sind beispielsweise Arbeiten dort nötig, so werden die Toiletten für den entsprechenden Zeitraum gesperrt. Ausnahmsweise können Eltern ihr Kind beim Toilettengang begleiten, informieren aber darüber das Personal.

## 9.4 Die Zeit der Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist oftmals das erste Mal, dass ein Kind von seinem Bezugselternteil getrennt wird. Dieser Moment ist einschneidend und oft schmerzhaft.

Hier muss ein Kind getröstet werden und manchmal auch in den Arm genommen werden, obwohl es das nicht will; doch soll dies im Beisein weiterer Fachkräfte geschehen.

Auch gibt es Konfliktsituationen, in denen Kinder zum Selbst-, aber auch zum Schutz der anderen begrenzt werden, beispielsweise durch Festhalten. Auch hier sollte, wenn möglich, ein weiteres Teammitglied zugegen sein.

Den Kindern sollte erklärt werden, warum diese Maßnahmen durchgeführt werden. Idealerweise geschehen diese Erklärungen kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

## 9.5. Besondere Spielorte

Es gibt Spielorte im Wald, die schlecht einsehbar oder versteckt gelegen sind. Solche Winkel werden dann aufgesucht, wenn die Kinder etwas ohne den kontrollierenden Blick der Erwachsenen tun möchten. Dies ist grundsätzlich legitim. Es gehört dazu, dass die Kinder nicht immer überwacht und kontrolliert werden und damit das Gefühl entwickeln können, zumindest für eine gewisse Zeit autonom und frei zu sein. Dennoch ist hier die Gefahr, dass Dinge eskalieren können und der eigentlich gewünschte Freiraum zur Gefahr für andere werden kann. Übergriffe oder Gewalt unter Kindern gibt es, und dies findet nicht in der Öffentlichkeit vor den Augen des Teams statt.

Daher sollte jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter bewusst sein, dass die Kinder ihre Freiheit an uneinsehbaren, versteckten Orten haben dürfen und dies auch wichtig ist für ihr Spiel, wir aber dennoch diese Orte im Blick haben, so dass wir über das Geschehen jederzeit informiert sind und sofort eingreifen können.

## 10. Professionelle Distanz versus pädagogische Nähe

Ein Kindergarten ist ein Ort, in dem Nähe auch körperlich gezeigt werden muss – oft reicht ein Trösten mit Worten nicht aus, ein Kind will und muss in den Arm genommen werden. Auch ist es so, dass man sich manchen Menschen näher fühlt und sie mehr mag; dies gilt auch für die uns anvertrauten Kinder und deren Eltern. Umgekehrt neigen auch Kinder dazu, deutliche Bevorzugungen zu haben und diese zu zeigen. Das alles ergibt ein Spannungsfeld, in dem eine gewisse professionelle Distanz aufgebaut werden muss, die aber keine Gefühlskälte sein darf, und auf der anderen Seite die unbedingt nötige pädagogische Nähe, die sich eben auch in körperlicher Nähe zeigen kann. Folgende Leitsätze mögen in diesem Spannungsfeld helfen:

- Alle Kinder werden gleichbehandelt, kein Kind wird bevorzugt.
- Die Aufgaben unter den Teammitgliedern wechseln, so dass die Kinder ihre Erzieher und Erzieherinnen in immer verschiedenen Aufgabenbereichen erleben.
- Wir möchten keine privaten Geheimnisse der Kinder hören, umgekehrt geben wir keine Geheimnisse an die Kinder weiter. Solche Bevorzugung durch exklusives Wissen schafft ungleiche Bedingungen. Sollten dennoch Geheimnisse durch die Kinder mitgeteilt werden, die unmittelbar das Kindeswohl betreffen, so werden diese im Team und dann gemäß Handlungsplan besprochen.
- Wir übernehmen für Eltern keine Dienstleistungen (z. B. Babysitting).
- Private Kontakte zu Eltern und deren Kindern sollten für alle Teammitglieder bekannt sind.
- Bei Bedarf erhalten die Kinder selbstverständlich emotionale und körperliche Zuwendung. Die Kinder entscheiden aber selbst, ob und von wem sie dieses Angebot annehmen möchten.
- Körperliche Kontaktaufnahme geht von den Kindern aus und muss sich am Alter und Entwicklungsstand der Kinder orientieren. Dabei muss es Grenzen geben; beispielsweise ist das Küssen eines Kindes in einem Kindergarten keine angemessene Verhaltensweise und daher eine deutliche Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Verniedlichende Bezeichnungen oder Kosenamen können für manche Kinder schon distanzlos sein; daher vermeiden wir entsprechende Bezeichnungen („Maus“, „Schatz“ usw.), auch werden die Kinder mit ihrem vollen Namen, nicht mit entsprechenden Verkürzungen angesprochen – es sei denn, das Kind findet dies in Ordnung und möchte es auch.
- Wir setzen Grenzen, wenn ein Kind distanzlos ist (uns oder anderen Kindern gegenüber).
- Unser eigenes Sexualleben wird nicht im Kindergarten thematisiert.
- Zum Erziehungsauftrag des Kindergartens gehört es auch, den Kindern beizubringen, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren und bei der Gestaltung eigener Kontakte ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren.

## 11. Elternarbeit

Die Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.

Außerdem wird bereits das Aufnahmegespräch dafür genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit und das Schutzkonzept des Kindergartens zu erläutern.

Mit dem Vertrag bekommen die Eltern eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt, die sich in der Kindergartenordnung wiederfindet. Das aktuelle Schutzkonzept liegt zur Ansicht aus und kann im Internet eingesehen werden.

## 12. Der Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung

Der Notfallplan beinhaltet ein Ablaufschema bei Verdachtsmomenten, das einzuhalten ist und von festgelegten Personen koordiniert wird.

Daneben sind Verfahren vorgesehen, die der Aufklärung, der Aufarbeitung und gegebenenfalls der Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter dienen.

Grundsätzlich unterscheiden wir drei Bereiche, in denen entsprechende Pläne Geltung haben:

- Handlungsschritte bei Übergriff unter Kindern
- Handlungsschritte bei Übergriff durch pädagogisches Personal
- Handlungsschritte bei dem Verdacht auf Übergriff innerhalb der Familie

### 12.1 Handlungsschritte bei Übergriff unter Kindern

Bei jedem Übergriff, muss hier im Sinne des Kinderschutzes sofort gehandelt und interveniert werden. Dabei geht es um den aktuellen Schutz – die Situation muss vom Team pädagogisch begleitet werden. Eventuelle ergänzende Schritte, wie etwa die Aufarbeitung der Hintergründe, ist dabei eher die Aufgabe eines geeigneten Therapeuten.

Die Intervention muss folgende Handlungsschritte beinhalten:

#### 1. Das Gespräch mit dem betroffenen Kind

Dem Kind muss klar gemacht werden, dass ihm Unrecht geschehen ist, und nicht, dass es selbst falsch gehandelt hat. Diese Feststellung darf in der gegebenen Situation parteilich sein und stellt die Unschuld des Betroffenen dar. Das Selbstwertgefühl des Kindes sollte im Folgenden gestärkt werden, beispielsweise durch Stärkung und Schutz im Kindergartenalltag und die Bestätigung, dass ihm geglaubt wird.

#### 2. Das Gespräch mit dem übergriffigen Kind

Im sachlichen Ton wird das Kind mit dem Verhalten direkt konfrontiert, wobei die Fakten konkret beschrieben werden. Eine Frage nach den Hintergründen ist nicht erforderlich (s.o.: Das ist Sache eines Therapeuten). Das Verhalten wird klar als falsch und nicht akzeptabel bewertet, nicht aber die Person des Kindes. Eine Einigung oder „Versöhnung“ mit dem betroffenen Kind ist nicht nötig – bei Unrecht gibt es keine Kompromisse.

Dem Kind werden die Konsequenzen dargestellt, die bei weiterem Handeln entstehen können: Alle Konsequenzen müssen das übergriffige Kind eingrenzen, auf keinen Fall das betroffene. Zeigt das übergriffige Kind Einsicht und ändert sein Verhalten dauerhaft, kann dies ausreichend sein.

Ist dies nicht der Fall, oder gibt es eine Wiederholung des Verhaltens, erfolgt eine gezielte Intervention. Dies soll vor allem weitere Wiederholung unmöglich und die Situation kontrollierbar machen.

Grundsätzlich sollten alle Interventionen befristet sein, um die Möglichkeit zu geben, eine Verhaltensänderung glaubhaft umzusetzen. Alle Interventionen werden konsequent umgesetzt und kontrolliert.

Die Maßnahmen werden vom Team, also von Pädagoginnen und Pädagogen entschieden und umgesetzt. Dabei werden geeignete Möglichkeiten für die Kommunikation gefunden, so dass diese Entscheidungen im Konsens getroffen werden.

Das oberste Ziel muss es hier sein, erstens das betroffene Kind dauerhaft zu schützen und zweitens beim übergriffigen Kind eine dauerhafte Verhaltensänderung zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist hier besonders wichtig. Dabei muss, da es sich um ein sehr sensibles Thema handelt, sensibel vorgegangen werden. Den Eltern des betroffenen Kindes gegenüber muss Bedauern gezeigt werden, dass solches möglich war; es sollte Verständnis dafür geschaffen werden, dass ihrem Kind Leid widerfahren ist, und wenn möglich, kann im Weiteren verlorenes Vertrauen wiederhergestellt werden.

Auch Eltern eines übergriffigen Kindes leiden; ihre Not sollte erkannt werden, und ihnen sollte keine Schuld zugesprochen werden. Auch hier ist sachliches Beschreiben nötig, keine Wertung des Kindes. Den Eltern muss klar gemacht werden, dass jede Intervention sich gegen das Verhalten richtet, nicht aber gegen die Person des Kindes. Eventuell ist es hilfreich, Hilfsangebote zu vermitteln.

#### 12.2 Handlungsschritte bei Übergriff durch pädagogisches Personal

Dieser Fall ist besonders schwerwiegend, da das pädagogische Personal eine herausragende Rolle im Kindergartenbetrieb innehat und daher jedes Fehlverhalten besonders schwer wiegt.

Daher gibt es an dieser Stelle keine Kompromisse und kein Wegsehen. Jedes Fehlverhalten ist hier als schwerwiegend zu bewerten.

Bei einem Verdachtsfall ist in jedem Fall die pädagogische Leitung bzw. stellvertretende Leitung zu informieren. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen und hat es sich erwiesenermaßen um eine Fehleinschätzung gehandelt, so geschieht hier nichts weiter. Sollte aber eine Gefährdung erkannt worden sein, so ist sofort Meldung an den Träger zu machen.

Die weitere Vorgehensweise erfolgt dann als Automatismus nach dem im Anschluss dargestellten Ablaufplan.

#### 12.3 Handlungsschritte bei dem Verdacht auf Übergriff innerhalb der Familie

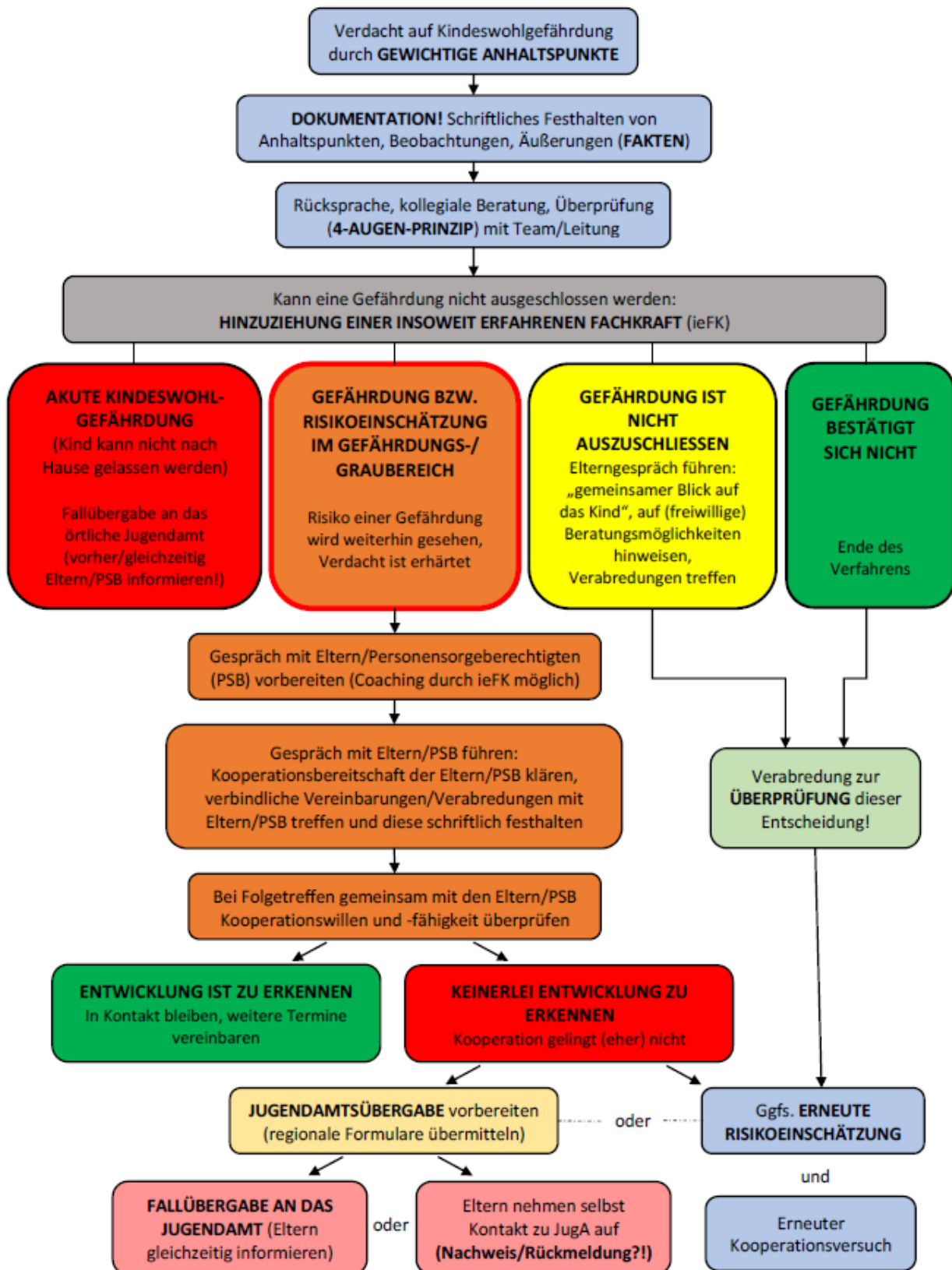
Auch hier gilt der im Anschluss dargestellte Ablaufplan.

#### 12.4 Rehabilitation des Personals bei unbegründeten Verdachtsfällen

Der Vorwurf der Übergriffigkeit ist schwerwiegend. Er ist als Straftat zu bewerten. Zudem kann ein solches Verhalten das Berufsleben beenden oder Familien zerstören.

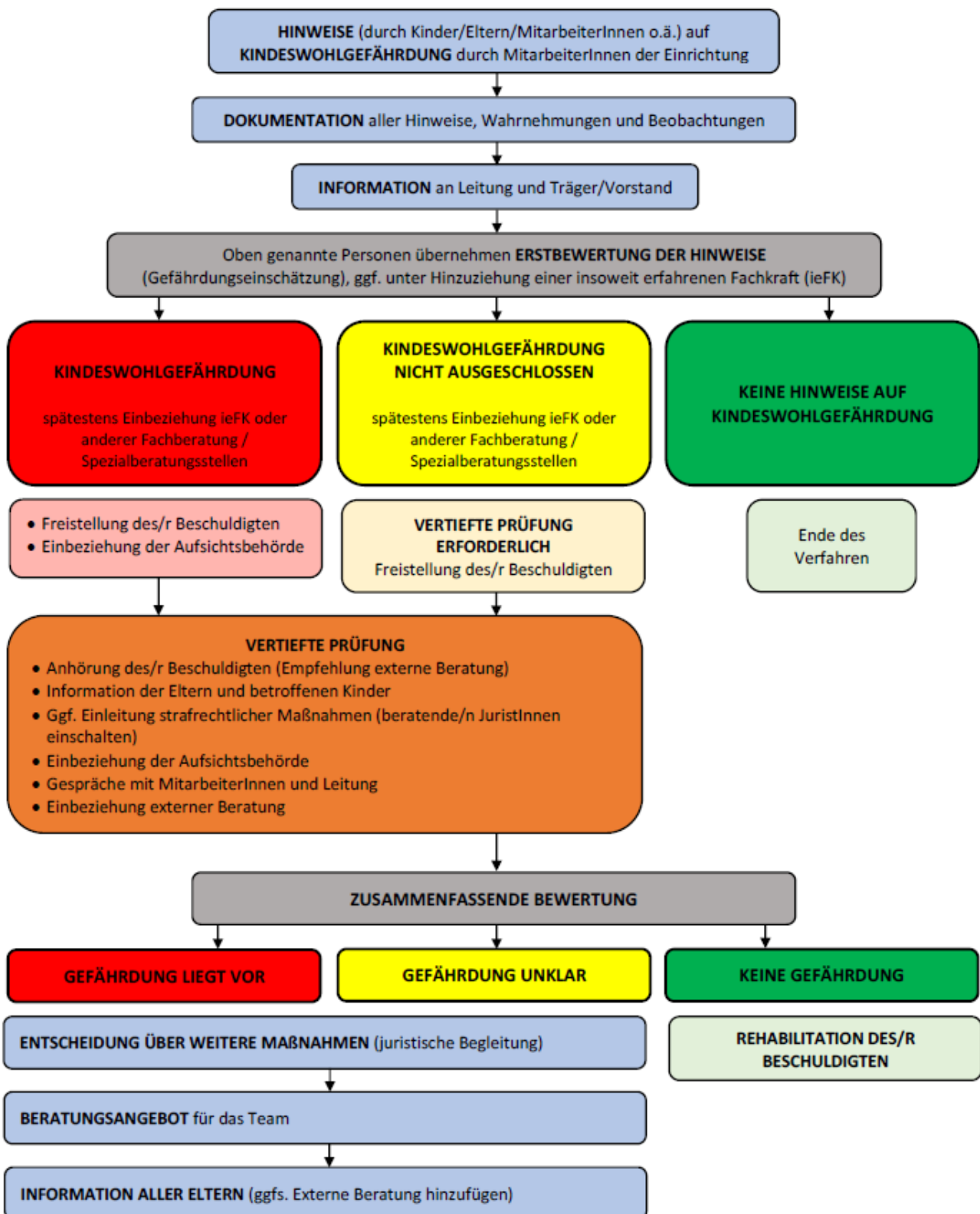
Daher gilt es – trotz aller Aufmerksamkeit – einen solchen Verdacht nur begründet auszusprechen. Wer in falschen Verdacht gerät, wird sein Ansehen trotz aller Unschuldsbeteuerungen nicht wiedererlangen können. Daher ist es wichtig, die zu Unrecht Bezichtigten zu rehabilitieren und in aller Form klarzustellen, dass ihr Verhalten untadelig und jeder Vorwurf unbegründet war. Dies muss allen am Kindergartenleben Beteiligten auf möglichst vielen Wegen glaubhaft kommuniziert werden. Dazu gehört auch, dass sowohl das Team als auch der Träger, und wenn möglich noch die Eltern, sich hinter den Betroffenen stellen und ihre Solidarität zum Ausdruck bringen.

### 13. SCHNELLE HILFE VORGEHEN NACH §8a SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KNDSEWOHLGEFÄHRDUNG



**ACHTUNG:** Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer eine externe Beratung hinzuzuziehen.  
**ACHTUNG:** Befürchten die Fachkräfte gewalttätige Handlungen in den Gesprächen mit den Eltern (PSB) kann hier das Jugendamt auch ohne vorherige Rücksprache mit den PSB miteinbezogen werden.

# 14. BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE/MITARBEITER\*INNEN IN DER EINRICHTUNG





## 15. Kooperation bei Verdachtsfällen

Die Entscheidung, wann externe Stellen bei einem Verdachtsfall hinzugezogen werden sollen, ist schwierig; die eigene Einrichtung soll nicht in schlechten Ruf geraten, andererseits ist es bei begründeten Fällen natürlich zwingend, weitere Stellen einzuschalten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellen:

- Externe Fachkräfte, insbesondere die insofern erfahrene Fachkraft (ISEF)
- Das Jugendamt
- Das Landesjugendamt
- Die Strafverfolgungsbehörden

Eine Handlungsanweisung, wann welche Handlungsschritte zu tätigen sind, gibt die Übersicht „Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung“ im folgenden Kapitel.

Die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF, § 8a Abs. 4 SGB VIII) sollte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen werden.

Der Kontakt kann folgendermaßen hergestellt werden:

pro familia e.V., Salinenstr. 6, 74523 Schwäbisch Hall (Kocherquartier), Tel: 0791 7384

E-Mail: [schwaebisch-hall@profamilia.de](mailto:schwaebisch-hall@profamilia.de)

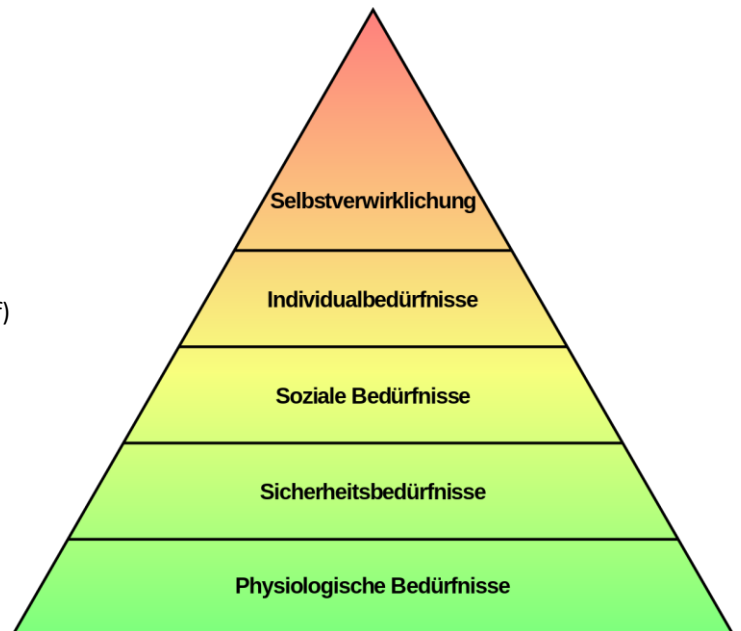
## 16. Weitere Hilfsmittel zur Gefährdungseinschätzung

### MASLOW'S BEDÜRFNISPYRAMIDE

Die Pyramide ordnet die Grundbedürfnisse zur gesunden seelisch-körperlichen Entwicklung eines Kindes hierarchisch an. Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse am Boden der Pyramide befriedigt werden, um Bedürfnisse der nächsten Stufe zu entwickeln, um wiederum eine Bedürfnisbefriedigung anzustreben. Bedürfnisse in ihrer

hierarchischen Anordnung (von „unten nach oben“):

1. Physiologische Bedürfnisse (Nahrung, Schlaf)
2. Schutzbedürfnisse (Schutz vor Gefahr, Krankheit und materieller Unsicherheit)
3. Bedürfnis nach Verständnis und sozialer Bindung (Empathie, Kommunikation, Zugehörigkeit)
4. Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung (Anerkennung)
5. Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (Unterstützung eigenständiger Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen)



## 17. Verhaltensregeln für Praktikanten /Springer

### Umgang mit Kindern:

- Ich achte auf einen wertschätzenden, respektvollen und verlässlichen Umgang mit den Kindern, päd. Fachkraft und den Eltern und wahre die Balance zwischen Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit sowie Freiraum und Grenzen.
- Auch meiner eigenen Grenzen bin ich mir bewusst.
- Angemessener Körperkontakt zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften gehört unter Einhaltung der individuellen Grenzen und persönlichen Intimsphäre zur pädagogischen Arbeit dazu.
- Ich respektiere sowohl bei verbalem als auch bei körperlichem Kontakt die individuellen Grenzen und das Recht des Kindes, "nein" zu sagen. Mein Umgangston gegenüber den Kindern und Fachkraft ist höflich und respektvoll. Abwertende, herabsetzende oder ausgrenzende verbale oder nonverbale Äußerungen (Gestik oder Mimik) verwende ich nicht.
- Ich bin zur Unterstützung der päd. Fachkraft vor Ort, beobachte und greife bei Bedarf in Gefahrensituationen ein, informiere die Fachkraft und überlasse ihr die pädagogischen Maßnahmen.
- Das An- und Ausziehen von Oberbekleidung darf ich nach Rücksprache mit der Fachkraft und dem Kind übernehmen.
- Ein vollständiges Umziehen und Wechseln der Kleidung ist mir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes gestattet und unter Beaufsichtigung der Fachkraft. Vorzugsweise sollte dies von der Fachkraft übernommen werden.
- Den Toilettengang darf ich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes und mit Rücksprache der Fachkraft begleiten. Hierbei ist eine Beaufsichtigung der Fachkraft nötig.

### Fotografische Aufnahmen:

- Fotos, die für Ausbildungszwecke gemacht wurden, sind ausschließlich hierfür zu verwenden und müssen nach dem Gebrauch gelöscht werden.
- Grundsätzlich sind alle Aufnahmen, die die Intimsphäre eines Kindes verletzen, verboten.

### Schweigepflicht:

- Ich bin verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Kindergartens gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dazu gehören neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse der Mitarbeiter, Vorgesetzten, Vereinsmitglieder und Kindergartenkinder.
- Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Praktikums uneingeschränkt fort.

## 18. Gesetzliche Grundlagen/ Quellen

*Zahlreiche Gesetze und Vorschriften regeln das, was wir zusammenfassend als „Kinderschutz“ bezeichnen. Die folgende Auflistung ist vermutlich nicht abschließend, sondern stellt eine Zusammenstellung wichtiger Fundstellen dar.*

1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3
2. Folgende wesentliche Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
  - § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
3. Folgende Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch (StGB): - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern - § 223 ff. Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen u. a.
4. Bundeskinderschutzgesetz
5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt – SGB VIII - § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen - § 22 Grundsätze der Förderung - § 62 Absatz 3 Punkt 2 Datenerhebung

### 6. UN-Kinderrechtskonvention

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 4.5.2021 | 882

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 1

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>; abgerufen am 19. Juni 2021)

Quellen: Der Paritätische Gesamtverband, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative BAGE e.V., Einkornwichtel e.V.

Waldkindergarten Schwäbisch Hall e.V., Gemeinde Obersontheim.